

1. Änderung zur Planungsvereinbarung vom 29.01.2009

Zu Planung und Bau einer neuen Anbindung an die BAB A 14

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
endvertreten durch den Direktor Herrn Dr. Rene' Firtg
und den Leiter der Abteilung 3 Herrn Burkhard Kohn

- **Straßenbauverwaltung** -

und der Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Rico Badenschier
und dessen Stellvertreter,
Herrn Bernd Nottebaum

- **Stadt** -

und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim
vertreten durch den Landrat
Herrn Stefan Sternberg
und den 1. Stellvertreter des Landrates,
Herrn Wolfgang Schmülling

- **Landkreis** -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Straßenbauverwaltung, die Stadt und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Planung einer neuen Anbindung an die BAB A 14 bei ca. km 15 zu betreiben. Diese Anbindung umfasst die

neu zu bauende Autobahnanschlussstelle Schwerin-Süd an die BAB A 14
- im Folgenden **Anschlussstelle** genannt -

und die ebenfalls neu zu bauende Gemeindestraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich Kreuzung der L 072
- im Folgenden **Gemeindestraße** genannt -

sowie die zu verlegende K 112 aus Richtung Plate an die BAB A 14
- im Folgenden **Kreisstraße** genannt -.

Die Beteiligten verpflichten sich, die Planung der Anbindung sachgerecht gemeinsam durchzuführen.

§ 2 Bauvorhaben

Das Los 1 umfasst die Anschlussstelle, deren Planung von der Straßenbauverwaltung ausgeführt wird.

Die Gemeindestraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich des Knotenpunktes mit der L072 stellt das Los 2 dar. Die Planung der Gemeindestraße obliegt der Stadt.

Die Kreisstraße von der Anschlussstelle bis zur bestehenden K 112 bildet das Los 3. Durch den Landkreis erfolgt die Planung dieses Loses.

Die exakten räumlichen Abgrenzungen der Baulastträgerschaften richten sich nach den Regelungen der entsprechenden Straßengesetze.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen kontinuierlichen Information während des gesamten Planungsprozesses.

§ 3 Änderungen des Bauvorhabens

Etwaige Änderungen des Vorhabens, insbesondere aus Gründen behördlicher Anordnungen oder Auflagen sowie aus Rationalisierungs- oder Verbesserungsgründen, sind von den beteiligten Seiten anzuzeigen und nur nach gemeinsamer Zustimmung umzusetzen.

Die Beteiligten werden sich über jegliche notwendigen oder gewünschten Änderungen des Vorhabens rechtzeitig gegenseitig in Kenntnis setzen.

§ 4 Kostenteilung

Für die Gesamtmaßnahme werden voraussichtliche Bau- und Grunderwerbskosten in Höhe von 10.200 T€. Davon entfallen auf das Los 1 ca. 2.500 T€, auf das Los 2 ca. 6.000 T€ sowie auf das Los 3 ca. 1.700 T€. Die Planungskosten werden etwa 15 % der Bau- und Grunderwerbskosten betragen, so dass für die Planung des Loses 1 ca. 375 T€, für das Los 2 ca. 900 T€ und für das Los 3 ca. 300 T€ einzuplanen sind.

Die Kosten der Anschlussstelle (Los 1) trägt die Straßenbauverwaltung, der Gemeindestraße (Los 2) die Stadt und der Kreisstraße (Los 3) der Landkreis.

§ 5 Finanzierung

Jeder Baulastträger dieser Baumaßnahme sichert die Finanzierung seiner Planungskosten ab.

Wird die Planung aus Gründen, die einer der Beteiligten allein zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise durchgeführt, so trägt er alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Planungskosten einschließlich Umsatzsteuer. Dies schließt alle seit Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2009 entstandenen Kosten ein.

Über die Kostentragung der späteren Baukosten wird nach Vorliegen des Richtlinienentwurfes eine weitere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung treten soll, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 7 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgehändigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung

Schwerin, den

.....
Dr. René Firgt

.....
Burkhard Kohn

Für die Stadt

Schwerin, den

.....
Dr. Rico Badenschier
Landeshauptstadt Schwerin

.....
Bernd Nottebaum

Für den Landkreis

Parchim, den

.....
Stefan Sternberg
Landkreis Ludwigslust-Parchim

.....
Wolfgang Schmülling